



Reformierte **Kirchgemeinde**  
Oberwil Therwil Ettingen

## Motion «Freie Kirchgemeindewahl für Ausserkantonale»

### Motionstext

«Der Kirchenrat wird beauftragt, mit den kirchlichen Behörden der Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, den in diesen Kantonen wohnhaften Personen die freie Kirchgemeindewahl in der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland zu ermöglichen. Die Verhandlungspartner schöpfen dabei ihren rechtlichen Spielraum maximal aus und suchen nach kreativen Lösungen».

### Ausgangslage

Der Motion liegt folgender konkreter Fall zugrunde:

Eine engagierte Kirchenpflegerin zieht in ein solothurnisches Nachbardorf, nur wenige Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort Therwil BL entfernt. Sie ist überzeugt, dank der freien Kirchgemeindewahl weiterhin ihrer angestammten Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen (OTE) angehören zu können. Sie schreibt ein Gesuch an den Kirchenrat BL und an den Synodalrat SO und bittet um Verbleib in der Kirchgemeinde OTE. Der Synodalrat SO antwortet wie folgt:

«Es liegt nicht in der Kompetenz der Kirchgemeinde Leimental SO oder der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche Solothurn über die Wählbarkeit in einer ausserkantonalen Kirchgemeinde zu entscheiden. Dieser Entscheid liegt bei der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen, dessen Voraussetzungen abgeklärt werden sollten.»

Fazit: Es ist Sache der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen zu klären bzw. zu entscheiden,

1. ob sie ausserkantonale bzw. aussergemeindliche Personen in ihrer Kirchgemeinde aufnehmen kann und
2. ob die Wahl einer ausserkantonalen Person in den Kirchgemeinderat möglich ist oder ob Sie ihr Amt mit dem Umzug aufgeben müssen.»

§ 14 Abs. 3 der Kirchenordnung BL sieht ausdrücklich die Mitgliedschaft in oder aus einer ausserkantonalen Kirchgemeinde vor, sofern das Recht dies zulässt. Die Kirchgemeinde OTE ist bereit, die Kirchenpflegerin als Mitglied der Kirchgemeinde OTE aufzunehmen und ihr damit die Ausübung des Amtes als Kirchenpflegerin in OTE zu ermöglichen.

## Überlegungen/Argumente

Es kann nicht sein, dass in der heutigen Zeit, in der es immer schwieriger wird, aktive und engagierte Kirchenmitglieder für ein kirchliches Amt zu gewinnen, diese ausgeschlossen werden, weil sie in einem Nachbardorf wohnen, das in einem anderen Kanton liegt.

Von den 35 Kirchgemeinden im Baselbiet grenzen 24 an einen Nachbarkanton und könnten mit einem solchen Fall konfrontiert werden.

Der Kirchenrat hat gemäss Kirchenordnung §8 Absatz 7 die Kompetenz von der kirchlichen Gesetzgebung abzuweichen und Ausnahmen zu bewilligen. Eine solche Ausnahme könnte im Einzelfall die ausserkantonale freie Kirchgemeindegewahl betreffen. Viele Gesuche sind nicht zu erwarten, so dass eine Ausnahme im Einzelfall gerechtfertigt erscheint.

Warum den gesetzlichen Spielraum «kreativ» nutzen? Ich bin überzeugt, dass das geltende Recht genügend Spielraum lässt (vgl. §8 Abs. 7 KiO BL). Eine kreative und wohlwollende Auslegung der Rechtslage sollte vorgenommen werden, damit auch ausserkantonale Personen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche BL werden können.



Laurent Perrin  
cn=Laurent Perrin, o=Ref. Kirche  
Oberwil-Therwil-Ettingen, ou,  
email=laurent.perrin@ref-kirche-  
ote.ch, c=CH  
2023.04.03 09:05:06 +02'00'

Laurent Perrin  
Synodaler der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen